



Beitragsordnung

Die Beitragsordnung regelt alle Einzelheiten über die Pflichten der Mitglieder zur Entrichtung von Beiträgen an den Verein. Sie ist Bestandteil der Eintrittserklärung, aber nicht Bestandteil der Vereinssatzung.

§ 1

Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird durch Beschluss in der Mitgliederversammlung festgelegt. Zusätzlich können Umlagen und Gebühren für besondere Aufwendungen des Vereins ebenfalls durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die festgesetzten Beiträge treten rückwirkend zum Beginn des Kalenderjahres in Kraft, in dem der Beschluss gefasst wird. Die Mitgliederversammlung kann durch Beschluss einen anderen Termin festsetzen.

§ 2

Bei dem Mitgliedsbeitrag handelt es sich um einen Jahresbeitrag. Er wird jährlich mit Ablauf des 1. Quartals fällig. Bei Neuaufnahme im Laufe eines Jahres hat das Neumitglied einen anteiligen Jahresbeitrag zu zahlen. Die Berechnung erfolgt monatsgenau. Der anteilige Jahresbeitrag wird bis zum Ende des Beitrittsjahres fällig. Für die Zuordnung zu einer Beitragsklasse ist der Stichtag 01.01. eines Beitragsjahres relevant.

Für folgende Beitragsklassen werden wie folgt Mitgliedsbeiträge erhoben:

Beitragsklasse	Mitgliedsart	Beitragshöhe
A	Kinder (bis 14 Jahre)	24 € (2 € / Monat)
B	Jugendliche (bis 18 Jahre)	36 € (3 € / Monat)
C	Erwachsene	60 € (5 € / Monat)
D	Passive Mitglieder	30 € (2,50 € / Monat)

Sozialstaffelung:

Innerhalb einer Familiengemeinschaft ist das erste Kind voll beitragspflichtig, das zweite und alle weiteren Kinder halb beitragspflichtig.

Über Anträge auf Beitragsermäßigung und Beitragserlass entscheidet der geschäftsführende Vorstand.

§ 3

Ehrevorsitzende und Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.



§ 4

Der Einzug des Mitgliedsbeitrages, auch für Kinder und Jugendliche, erfolgt durch das Bankeinzugsverfahren zum 31.03. eines jeden Jahres für das laufende Kalenderjahr. Bei nicht ausreichender Deckung des Kontos oder Änderung der Bankverbindung ohne Mitteilung an den Verein, ist die anfallende Rückverrechnungsgebühr vom Vereinsmitglied zu tragen.

§ 5

Eine Beendigung der Mitgliedschaft durch Austritt, Ausschluss oder Tod wird erst mit Wirkung zum Jahresende wirksam. Es erfolgt keine Beitragsersatzung. Austritt und Ausschluss erfolgen gemäß den Regelungen der Vereinssatzung.

§ 6

Wenn der Beitrag zum Zeitpunkt der Fälligkeit nicht beim Verein eingegangen ist, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnung in Zahlungsverzug. Fällige Beitragsforderungen werden vom Verein außergerichtlich und gerichtlich geltend gemacht. Die entstehenden Kosten hat das Mitglied zu tragen.

§ 7

Der Verein kann für Kursangebote gesonderte Gebühren erheben.

§ 8

Die Mitgliederverwaltung erfolgt durch Datenverarbeitung. Es werden nur die zur Erfüllung der Vereinszwecke erforderlichen personenbezogenen Datengespeichert, übermittelt und verändert.

§ 9

Der geschäftsführende Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen oder Beitragspflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden bzw. Mitgliedern die Teilnahme am Lastschriftverfahren erlassen.



SV DJK Blau-Weiß Kleinenberg 1932 e. V.

Mein Verein



Diese Beitragsordnung wurde in der Jahreshauptversammlung am 06.04.2019 beschlossen. Sie tritt rückwirkend zum 01. Januar 2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Beitragsordnung vom 05.03.2010 außer Kraft.

Änderungen sind durch eine Mitgliederversammlung zu beschließen. In Zweifelsfällen zur Auslegung der Beitragsordnung entscheidet der geschäftsführende Vorstand.